Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF

Der Generalsekretär der OTIF in seiner Funktion als Depositar des COTIF

20. November 2017, Bern

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Grundsätze 6
1. Depositarfunktionen nach dem COTIF 6
2. Regionale Organisationen für wirtschaftliche Integration 7
3. Sprache 8
4. Unterstützung 8

B. Vertretung zum Zweck der Ausübung von Vertragshandlungen: Allgemeine Erwägungen 10
1. Befugnis zur Vertretung eines Staates: ‚Ermächtigungsautoritäten' und Vollmachten 11
a) Zur Vertretung eines Staates befugte Personen 11
b) Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung der Verpflichtungen eines Staates 12
2. Berechtigung zur Vertretung eines Staates: sonstige befugte staatliche Autoritäten 13

C. Berechtigung zur Vertretung eines Staates in Bezug auf das COTIF 1999 15
1. Beitritt, Mitgliedschaft und Kündigung 15
a) Beitritt zum und Kündigung des Übereinkommens 15
b) Assoziierte Mitgliedschaft und Beendigung derselbigen 16
c) Ruhen der Mitgliedschaft 17
2. Erklärungen und Vorbehalte 18
a) Nichtanwendung bestimmter Anhänge oder bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens 18
b) Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes des Mitgliedstaates 19
c) Erklärungen über die Anwendung des Rechts der Europäischen Union 22
3. Änderungen am Übereinkommen und Berichtigung von Fehlern 23
a) Änderung durch die Generalversammlung 23
b) Änderung durch die Ausschüsse 25
c) Berichtigung von Fehlern 26
4. Schiedsgerichtsbarkeit 27
a) Schiedsverfahren 27
b) Schiedsrichter 28
5. ER CIV, ER CIM und ER CUI 28
a) Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes des Mitgliedstaates 28
b) Haftungsbestimmungen der ER CIV 28
c) Haftungsbestimmungen der ER CUI 29
d) Linien zur See oder auf Binnengewässern 29
e) Zusatzbestimmungen zu den ER CIV und den ER CIM 31
f) Abweichungen von den ER CIV und den ER CIM 32
g) Wert in Sonderziehungsrechten 33

6. ER APTU und ER ATMF 34
a) Information zu Fehlern und Mängeln in ETV 34
b) Erklärungen über die Nichtanwendung oder die Teilanwendung einer für verbindlich erklärten technischen Norm oder angenommenen ETV 34
c) Informationen zu nationalen technischen Anforderungen 35
d) Informationen zu nationalen Behörden (ER ATMF) 36
e) Verfahren für Bewertungen und Anforderungen betreffend ETV-Erklärungen 38
f) Mitteilungen in Übereinstimmung mit Anlage A zu den ER ATMF 38
g) Abweichungen von der Anwendung von ETV 39
h) Mitteilungen gemäß ETV 40
7. Mitteilungen in Übereinstimmung mit der Anlage zum RID 40

Anhang I Zusammenfassende Tabelle der Anforderungen an Vertragshandlungen aufgrund des COTIF 42
Anhang II Anforderungen für das Ausstellen von Vollmachten 54
Anhang III Musterurkunde für eine Vollmacht 55
Anhang IV Musterurkunde für eine Generalvollmacht 56
Anhang V Anforderungen für die Hinterlegung von Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung der Verpflichtungen eines Staates 57
Anhang VI Anforderungen an Mitteilungen, mit denen keine Zustimmung, gebunden zu sein, gegeben wird oder die Verpflichtungen eines Staates geändert werden 59
Anhang VII Musterurkunde für einen Beitritt 60
Anhang VIII Musterurkunde für einen Beitritt mit (einem) Vorbehalt(en)/(einer) Erklärung(en) 61
Anhang IX Musterurkunde für einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft 63
Anhang X Musterurkunde für (einen) Vorbehalt(e)/(eine) Erklärung(en) 65
Anhang XI Musterurkunde für die Rücknahme eines Vorbehaltes/von Vorbehalten/einer Erklärung/von Erklärungen 66
Anhang XII Anhang XII Musterurkunde für die Eintragung/Streichung einer/von Eisenbahnstrecke(n) in die/aus der Liste der Eisenbahnstrecken CIV und/oder die/der Liste der Eisenbahnstrecken CIM 68
Anhang XIII Musterurkunde für die Eintragung (einer/von) Linie(n) zur See und/oder auf Binnengewässern in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und/oder die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM 70
Anhang XIV Musterurkunde für die Streichung (einer/von) Linie(n) zur See und/oder auf Binnengewässern aus der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und/oder der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM 73
Anhang XV Musterurkunde für eine Genehmigung 75
Anhang XVI Musterurkunde für eine Nichtgenehmigung 76
Anhang XVII Musterurkunde für einen Widerspruch 77
Anhang XVIII Musterurkunde für die Rücknahme eines Widerspruchs 78

1. Dieser Leitfaden beschreibt die Vertretungsanforderungen für die Ausübung von Vertragshandlungen[1] aufgrund des COTIF. Als Hilfestellung für die Staaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration enthält dieser Leitfaden Musterurkunden. Vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften können die Staaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration jedoch auch eigene Urkunden verwenden oder die Muster anpassen.

2. Dieser Leitfaden beschreibt die Anforderungen an Vertragshandlungen gemäß COTIF in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der vom Generalsekretär der OTIF verfolgten Praxis. Als oberstes Organ der OTIF kann die Generalversammlung besondere Bestimmungen zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF erlassen.

1 Vertragshandlungen – Ratifikationen, Beitritte, Vorbehalte, Erklärungen, Rücknahmen, Notifizierungen, Mitteilungen usw.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Depositarfunktionen nach dem COTIF

3. Gemäß Artikel 21 § 3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 (COTIF 1999) hat der Generalsekretär der OTIF die Aufgaben des Depositars zu erfüllen.

4. In Artikel 36 § 1 COTIF 1999 ist verfügt, dass die Depositarfunktionen des Generalsekretärs der OTIF sich nach Teil VII (Artikel 76-80) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention 1969) richten.

5. Artikel 76 (2) der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 spiegelt den etablierten und fundamentalen Grundsatz des Gewohnheitsrechts wider, wonach die Aufgaben des Verwahrers eines Übereinkommens internationalen Charakter haben und der Verwahrer verpflichtet ist, diese Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen.

6. Die Depositarfunktionen sind administrativer, nicht politischer Natur. Zu einem gewissen Grad umfassen diese administrativen Aufgaben auch

Kontroll- und Überwachungstätigkeiten. So hat der Depositar beispielsweise zu überprüfen, ob die Genehmigungsurkunden für Änderungen formgerecht eingereicht wurden. In offensichtlichen Fällen ist der Depositar zum handeln verpflichtet: Wenn Fragen zu den anwendbaren Vorschriften auftauchen, hat er diese an alle Mitgliedstaaten weiterzuleiten. Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitgliedstaat und dem Depositar hinsichtlich der Funktionen des Depositars hat der Depositar oder der betreffende Mitgliedstaat den Streitpunkt den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen oder gegebenenfalls dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 15 § 5 Buchst. q) und Artikel 36 § 2 COTIF 1999).

7. Die Depositarfunktion des Generalsekretärs der OTIF wird von der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969, dem COTIF 1999 und dem Völkergewohnheitsrecht geregelt. Der Generalsekretär der OTIF hat sich stets eng an die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositar multilateraler Übereinkommen verfolgte Praxis[2] gehalten. Dies ist in den Mitteilungen des Generalsekretärs der OTIF an die Mitgliedstaaten explizit erwähnt worden.

2. Regionale Organisationen für wirtschaftliche Integration

8. Das COTIF 1999 ermöglicht es regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration dem COTIF beizutreten. Regionale Organisationen für wirtschaftliche Integration sind Organisationen, die in Bezug auf die von diesem Übereinkommen abgedeckten Bereiche eigenes Recht erlassen können, das für ihre Mitgliedstaaten bindend ist, und der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

2 1999 Summary of Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Treaties (Zusammenfassung der Praxis des Generalsekretärs der VN als Depositar multilateraler Übereinkommen), UN Dok. ST/LEG/7/Rev.1 https://treaties.un.org/doc/source/publications/practice/summary_english.pdf

9. Dieser Leitfaden betrifft ausschließlich auf Vertreter von Staaten anwendbare Anforderungen. Wenn jedoch eine regionale Organisation für wirtschaftliche Integration zur Ausübung einer bestimmten Vertragshandlung berechtigt oder verpflichtet ist, sollte dieser Leitfaden entsprechend angewendet werden. Eine Person ist insbesondere dann als Vertreterin einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration zum Zweck der Ausübung einer Vertragshandlung anzusehen, wenn sie über die entsprechende Bevollmächtigung verfügt, oder es sich aus den Umständen ergibt, dass es Absicht der Staaten und der betreffenden regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration war, die Person in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Organisation und ohne eine Vollmacht ausstellen zu müssen als Vertreterin der Organisation für diese Zwecke anzusehen.

3. Sprache

10. Die Arbeitssprachen der OTIF sind Deutsch, Englisch und Französisch. Wenn eine Urkunde aufgrund des COTIF (eine spezifische Vertragshandlung) in einer anderen Sprache verfasst wird, ist dem Instrument eine inoffizielle Höflichkeitsübersetzung in eine der drei Arbeitssprachen beizufügen.

4. Unterstützung

11. Interessierte Vertreter von Staaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration sind herzlich eingeladen, die Rechtsabteilung des Sekretariates der OTIF um Unterstützung in Depositarfragen zu bitten; dies gilt insbesondere für die Vorbereitung einer gültigen internationalen Urkunde gemäß COTIF. Es würde die Arbeit des Sekretariates erleichtern,

wenn die Mitgliedstaaten einen Scan der Urkunde (z. B. Beitrittsurkunde, Erklärung, Genehmigung der Änderungen am COTIF usw.) schicken könnten, bevor sie das Original beim Generalsekretär hinterlegen.

12. *Dieser Leitfaden enthält allgemeine Erwägungen zur Vertretung zwecks Ausübung von Vertragshandlungen (B) und zur Ermächtigung von Personen zur Vertretung des Staates mit Bezug auf das COTIF 1999 (C). In Anhang I sind in einer Tabelle die Anforderungen in Bezug auf das COTIF zusammengefasst, Anhang II beschreibt die Anforderungen für Vollmachten, Anhang V diejenigen für die Hinterlegung von Urkunden, mit denen Staaten ihre Zustimmung erklären, gebunden zu sein, oder die Verpflichtungen ihres Staates ändern, und Anhang VI enthält detaillierte Anforderungen an Mitteilungen, mit denen Staaten nicht ihre Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, erklären oder diese Zustimmung ändern. Die Anhänge III, IV und VII-XVIII enthalten Musterurkunden.*

B. Vertretung zum Zweck der Ausübung von Vertragshandlungen: Allgemeine Erwägungen

13. Eine klassische Depositarfunktion besteht gemäß Artikel 77 (1) Buchst. d) der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 darin zu prüfen, ob die Unterzeichnung und jede sich auf den Vertrag beziehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung in guter und gehöriger Form sind, und, falls erforderlich, den betreffenden Staat darauf aufmerksam zu machen.

14. Das COTIF 1999 beinhaltet keine spezifischen Bestimmungen zur Vertretung zwecks Ausübung verschiedener Vertragshandlungen, d. h. es werden dort keine für diese Handlungen autorisierten Personen oder Organe bestimmt.

15. Die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 enthält spezifische Bestimmungen zu einem angemessenen Vertretungsniveau für die Zwecke der Ausübung jeglicher Handlungen in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages, einschließlich der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein.[3] Diese Bestimmungen sollten entsprechend auch auf andere Vertragshandlungen anwendbar sein, mit denen die Rechtswirkung der Bestimmungen eines Vertrags

3 Die Zustimmung, gebunden zu sein, ist die Handlung, mit der ein Staat seinen Willen ausdrückt, die sich aus einem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen, indem er eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unterzeichnet und hinterlegt.

geändert wird, und die sich somit direkt auf die Rechte und Pflichten des Staates auswirken und folglich genauso bindend sind wie ein neuer Vertrag. Diese Auslegung wird in der Praxis u. a. dadurch gestützt, dass der UN-Generalsekretär auf alle Vertragshandlungen, die die Verpflichtungen eines Staates ausweiten oder ändern, dieselben formalen Anforderungen anwendet, die auch für den Abschluss eines Vertrages gelten.

16. In Abhängigkeit der Rechtsnatur der spezifischen Vertragshandlung, müssen die einen Staat vertretenden Personen entweder ‚Ermächtigungsautoritäten'[4] oder bevollmächtigte[5] Personen (1) oder zuständige staatliche Autoritäten, die keine Vollmacht benötigen (2), sein.

1. Befugnis zur Vertretung eines Staates: ‚Ermächtigungsautoritäten' und Vollmachten

a) Zur Vertretung eines Staates befugte Personen

17. Artikel 7 der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 enthält klare Angaben darüber, welche Bediensteten des Staates berechtigt sind, diesen auf internationaler Ebene zu vertreten, und liefert ein recht klares System, mit dem die am Abschluss von Verträgen Beteiligten versichert werden können, mit gehörig ermächtigten Vertretern anderer Staaten zu interagieren.[6]

18. Eine Person gilt hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrags oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates,

4 Ermächtigungsautoritäten' – Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister.

5 Vollmachten – von der zuständigen staatlichen Autorität ausgestellte Dokumente, mit denen eine Person/Personen ermächtigt werden, den Staat bei der Verhandlung, Annahme oder Festlegung des authentischen Texts eines Vertrages, bei der Zustimmung des Staates, durch den Vertrag gebunden zu sein, oder bei der Ausübung jedes sonstigen Aktes in Bezug auf einen Vertrag zu vertreten.

6 Treaty Making – Expression of Consent by States to be Bound by a Treaty. Europarat (2001), S. 6.

a) wenn sie eine gehörige Vollmacht vorlegt oder
b) wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass sie die Absicht hatten, diese Person als Vertreter des Staates für die genannten Zwecke anzusehen und auch keine Vollmacht zu verlangen.

19. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, als Vertreter ihres Staates zur Vornahme aller sich auf den Abschluss eines Vertrags beziehenden Handlungen angesehen: Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister. Nur diese drei Autoritäten (‚Ermächtigungsautoritäten') können die Zustimmung erklären, gebunden zu sein, oder die Verpflichtungen eines Staates ändern, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen. Alle übrigen Personen (außer den ‚Ermächtigungsautoritäten') müssen im Besitz einer gehörigen Vollmacht sein, um derartige Vertragshandlungen vollziehen zu können.

Anforderungen für das Ausstellen von Vollmachten: Anhang II

Musterurkunde für eine Vollmacht: Anhang III

Musterurkunde für eine Generalvollmacht: Anhang IV

b) Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung der Verpflichtungen eines Staates

20. Die üblichen Formen der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, oder der Änderung eines solchen Vertrages sind in Artikel 11 der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 genannt. Diese Formen sind: Unterzeichnung, Austausch von Urkunden, die einen Vertrag bilden, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder

Beitritt oder eine andere vereinbarte Art. Unter diesen Arten gibt es keine Hierarchie und das Völkerrecht stellt den Staaten die Wahl des Verfahrens völlig frei.

21. Klar unterschieden werden sollte jedoch zwischen internen (nationalen) Verfahren und internationalen Verfahren. So eignet sich die Ratifizierung auf nationaler Ebene beispielsweise nicht dazu, den Willen des Staates, gebunden zu sein, auf internationaler Ebene zu erklären. Hierzu muss zusätzlich die auf internationaler Ebene notwendige Handlung, d. h. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, unternommen werden.[7]

Anforderungen für die Hinterlegung von Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung der Verpflichtungen eines Staates: Anhang V

2. Berechtigung zur Vertretung eines Staates: sonstige befugte staatliche Autoritäten

22. Der Begriff der Notifizierung (Mitteilung) wird im Allgemeinen als ein förmlicher unilateraler Akt im Völkerrecht verstanden, mit dem ein Staat andere Staaten oder Organisationen über relevante rechtliche Fakten informiert.[8] In der Regel werden mit Notifizierungen nach einem Vertrag erforderliche Informationen geliefert. Diese betreffen üblicherweise die Benennung von Behörden oder die Festlegung von Sprachen oder die Begründung von gemäß Vertrag erforderlichen Zuständigkeiten.[9]

23. Da eine [solche] Notifizierung keine mit einer Erklärung oder einem Vorbehalt vergleichbare Rechtswirkung entfaltet (damit also keine Rechtsvorschriften geschaffen oder geändert werden), muss sie nicht von einer der

7 Treaty Handbook, Prepared by the Treaty Section of the Office of Legal Affairs. Vereinte Nationen (2012), S. 9.

8 M. F. Dominick, Notification. In: R. Bernhardt (ed.), Encyclopaedia of Public International Law, Volume III (1997), S. 695.

9 Treaty Handbook, Prepared by the Treaty Section of the Office of Legal Affairs. Vereinte Nationen (2012), S. 19.

drei [Ermächtigungs-] Autoritäten unterzeichnet sein[10] [und kann daher von anderen befugten staatlichen Autoritäten ohne die Vorlage einer Vollmacht übermittelt werden]. Wenn eine Notifizierung jedoch ein bindendes Rechtsinstrument darstellt, muss sie von einer der drei ‚Ermächtigungsautoritäten' unterzeichnet sein. Es ist also der Inhalt der Urkunde (Schaffung oder Änderung rechtlicher Verpflichtungen) und nicht ihre Form (Mitteilung, Notifizierung usw.), welche für die Bestimmung der Anforderungen an die Urkunde entscheidend ist.

Anforderungen an Notifizierungen, mit denen keine Zustimmung, gebunden zu sein, gegeben wird oder die Verpflichtungen eines Staates geändert werden: Anhang VI

10 Treaty Handbook, Prepared by the Treaty Section of the Office of Legal Affairs. Vereinte Nationen (2012), S. 20.

C. Berechtigung zur Vertretung eines Staates in Bezug auf das COTIF 1999

24. Die im COTIF 1999 explizit erwähnten Vertragshandlungen müssen in Übereinstimmung mit dem für spezifische Handlungen erforderlichen Vertretungslevel anhand des folgenden Kriteriums eingeordnet werden: Werden durch eine spezifische Handlung staatliche Verpflichtungen geschaffen, ausgeweitet oder geändert? Dabei müssen jedoch auch die gegenwärtige Praxis der OTIF und der gesamte corpus juris des COTIF 1999 berücksichtigt werden.

Zusammenfassende Tabelle der Anforderungen an Vertragshandlungen in Bezug auf das COTIF: Anhang I

1. Beitritt, Mitgliedschaft und Kündigung

a) Beitritt zum und Kündigung des Übereinkommens (Artikel 37, 38 und 41 COTIF 1999)

25. Ein Staat, der dem COTIF beitreten/seine Mitgliedschaft kündigen möchte, muss beim Depositar einen Antrag einreichen/den Depositar darüber informieren. Der Beitritt zum COTIF ist die Zustimmungserklärung eines Staates, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, die Kündigung des Übereinkommens die Beendigung dieser Zustimmung.

26. Die Praxis des Generalsekretärs der OTIF in Bezug auf die Anforderungen an Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden zum COTIF ist insofern kohärent, als in allen Fällen nur von einer der ‚Ermächtigungsautoritäten' unterzeichnete Urkunden akzeptiert wurden. Von anderen Personen unterzeichnete Urkunden sind nur dann akzeptiert worden, wenn gehörige Vollmachten vorgelegt wurden.

27. Beitritte und Kündigungen können nur von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder von anderen staatlichen Autoritäten mit gehöriger Vollmacht vorgenommen werden.

Musterurkunde für einen Beitritt: Anhang VII

Musterurkunde für einen Beitritt mit (einem) Vorbehalt(en)/(einer) Erklärung(en): Anhang VIII

b) Assoziierte Mitgliedschaft und Beendigung derselbigen
(Artikel 39 und 41 COTIF 1999)

28. Ein Staat, der assoziiertes Mitglied werden möchte, muss beim Depositar einen Antrag einreichen. Assoziierte Mitglieder haben „Beobachterrechte" in den Organen der OTIF, mit Ausnahme des Verwaltungsausschusses, an dem sie nicht teilnehmen können, und sind zudem beitragspflichtig.

29. Handlungen zum Zwecke der Beantragung einer assoziierten Mitgliedschaft oder der Beendigung einer solchen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vollzogen werden.
Musterurkunde für einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft: Anhang IX

c) Ruhen der Mitgliedschaft
(Artikel 40 COTIF 1999)

30. Die Mitgliedschaft kann nur ausgesetzt werden, wenn auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat – beispielsweise also im Falle eines nicht vom Staat kontrollierbaren Ereignisses –, kein internationaler Eisenbahnverkehr mehr stattfindet. Die Entscheidung auf Ruhen der Mitgliedschaft ist von einem Organ der OTIF zu treffen (Verwaltungsausschuss), auf der Grundlage eines Antrags des betreffenden Staates. Aus diesem Grund stellt die Aussetzung der Mitgliedschaft keinen unilateralen Akt dar.

31. Handlungen zum Zwecke der Aussetzung der Mitgliedschaft können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vollzogen werden.

2. Erklärungen und Vorbehalte

a) Nichtanwendung bestimmter Anhänge oder bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens
(Artikel 42 COTIF 1999)

32. Ein Mitgliedstaat kann zu jeder Zeit erklären, bestimmte Anhänge des Übereinkommens in ihrer Gesamtheit nicht anzuwenden.

33. Die Mitgliedstaaten können ferner Vorbehalte und Erklärungen abgeben, bestimmte Vorschriften des Grundübereinkommens oder seiner Anhänge[11] nicht anzuwenden:
    - Nichtanwendung oder teilweise Anwendung des Schiedsverfahrens (Artikel 28 §§ 3 und 4 COTIF 1999);
    - Nichtanwendung bestimmter Haftungsbestimmungen der ER CIV (Artikel 2 ER CIV);
    - Nichtanwendung bestimmter Haftungsbestimmungen der ER CUI (Artikel 2 ER CUI).

34. In der Praxis hat der Generalsekretär der OTIF stets darauf bestanden, dass die Urkunde des Vorbehalts/der Erklärung von einer der ‚Ermächtigungsautoritäten' oder einer bevollmächtigten Person unterzeichnet wird.

---

11 Gegenwärtig hat das COTIF 1999 sieben Anhänge:
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (ER CIV);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (ER CIM);
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (ER CUV);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (ER CUI);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (ER APTU);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ER ATMF).

35. Vorbehalte/Erklärungen betreffend die Nichtanwendung bestimmter Anhänge in ihrer Gesamtheit oder bestimmter Vorschriften des Übereinkommens können ausschließlich von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen gehörig bevollmächtigten Personen abgegeben werden.

Musterurkunde für einen Beitritt mit (einem) Vorbehalt(en)/(einer) Erklärung(en): Anhang VIII

Musterurkunde für (einen) Vorbehalt(e)/(eine) Erklärung(en): Anhang X

Musterurkunde für die Rücknahme eines Vorbehaltes/von Vorbehalten/einer Erklärung/von Erklärungen: Anhang XI

b) Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes des Mitgliedstaates
(Artikel 24 §§ 2, 3, 4 und 5 COTIF 1999, Artikel 1 §§ 6 und 7 ER CIV, Artikel 1 §§ 6 und 7 ER CIM)

36. Das COTIF 1999 ist generell auf den internationalen Eisenbahnverkehr auf dem gesamten Netz eines Mitgliedstaates anwendbar. Dies war jedoch unter dem COTIF 1980 noch nicht so, dort galten die ER CIV und die ER CIM nur auf spezifischen Linien.

37. Unter dem COTIF 1980 mussten die Mitteilungen betreffend die Eintragung oder Streichung von Linien an das Zentralamt gerichtet werden, nicht jedoch an den Depositar (die Schweiz zum damaligen Zeitpunkt). Diese Mitteilungen wurden meistens von den Verkehrsministern verfasst, die dafür keine Vollmacht benötigten.

38. Unter dem COTIF 1999 kann jeder Staat, der Partei eines Übereinkommens über die durchgehende internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gütern, vergleichbar mit den ER CIV oder den ER CIM, ist, gemeinsam mit seinem Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen erklären, die ER CIV und/oder die ER CIM nur auf den auf einem Teil seiner Eisenbahninfrastruktur (d. h. auf bestimmten Eisenbahnstrecken) durchgeführten Verkehr anzuwenden. Dieser Teil der Eisenbahninfrastruktur muss präzise bestimmt und mit dem Eisenbahnnetz eines anderen Mitgliedstaates verbunden sein. Später können die Mitgliedstaaten neue Eisenbahnstrecken hinzufügen oder welche streichen, indem sie eine Mitteilung betreffend die Eintragung oder Streichung solcher Teile der Eisenbahninfrastruktur an den Generalsekretär richten.

39. Die Eisenbahnstrecken eines Mitgliedstaates, der gemäß Artikel 1 § 6 ER CIV und/oder Artikel 1 § 6 ER CIM einen Vorbehalt eingelegt hat, werden in Übereinstimmung mit dem Vorbehalt in zwei Listen eingetragen:
a) die Liste der Eisenbahnstrecken CIV,
b) die Liste der Eisenbahnstrecken CIM.

40. Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 § 6 ER CIV und/oder Artikel 1 § 6 ER CIM einen Vorbehalt eingelegt hat, wird für die Berechnung seines Beitrags nur die Länge der notifizierten Eisenbahnstrecken berücksichtigt, auf die die ER CIV und/oder die ER CIM Anwendung finden, und nicht die Gesamtlänge der Eisenbahninfrastruktur (die von Jahr zu Jahr variieren kann) auf dem Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates. Außerdem wird der Teil des Beitrags, dem das System der Vereinten Nationen zugrunde liegt, anteilig berechnet.

41. In der Praxis der OTIF wurden unter dem COTIF 1999 alle Erklärungen über die Anwendung der ER CIV und der ER CIM auf spezifische Eisenbahnstrecken zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags (wie im Übereinkommen gefordert) von einer der ‚Ermächtigungsautoritäten' abgegeben. Urkunden über die Ausweitung der Anwendung des COTIF auf neue Eisenbahnstrecken wurden bislang immer entweder von der zuständigen Botschaft oder vom Verkehrsministerium hinterlegt. Angesichts der Rechtsnatur eines Vorbehalts (Anwendung der ER CIV und der ER CIM ausschließlich auf bestimmte Eisenbahnstrecken) und dessen teilweiser Rücknahme oder Änderung (d. h. Eintragung neuer Strecken oder Streichung von Strecken) wird der Generalsekretär künftig dieselben Anforderungen an die Änderung oder Rücknahme eines Vorbehalts wie an dessen Formulierung stellen.

42. Die ursprüngliche, zum Zeitpunkt des Beitritts abgegebene Erklärung kann ausschließlich von einer ‚Ermächtigungsautorität' oder einer gehörig bevollmächtigten Person abgegeben – und folglich auch nur von einer solchen geändert oder zurückgenommen – werden.

Musterurkunde für einen Beitritt mit (einem) Vorbehalt(en)/(einer) Erklärung(en): Anhang VIII

Musterurkunde für (einen) Vorbehalt(e)/(eine) Erklärung(en): Anhang X

Musterurkunde für die Eintragung/Streichung einer/von Eisenbahnstrecke(n) in die/aus der Liste der Eisenbahnstrecken CIV und/oder die/der Liste der Eisenbahnstrecken CIM: Anhang XII

c) ***Erklärungen über die Anwendung des Rechts der Europäischen Union***
(Artikel 11 der Vereinbarung zwischen OTIF und EU über den Beitritt der EU zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999)

43. Parteien des Übereinkommens, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind, aber einschlägige Rechtsvorschriften der Union aufgrund ihrer internationalen Übereinkünfte mit der EU anwenden, können mit Zustimmung des Verwahrers des Übereinkommens individuelle Erklärungen zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Übereinkünfte mit der EU, des Übereinkommens und der damit zusammenhängenden Vorschriften abgeben.

44. Derartige Übereinkünfte mit der EU dürfen ausschließlich den Verkehr zwischen diesen Staaten betreffen. In diesem Fall sind auch die Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 relevant, wo es in Artikel 41 heißt, dass zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags eine Übereinkunft schließen können, um den Vertrag ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren, wenn u. a. die Möglichkeit einer solchen Modifikation in dem Vertrag vorgesehen ist. Zudem ist es wichtig, dass die Rechtswirkung solcher Übereinkünfte mit ihrem Inkrafttreten einsetzt.

45. Derartige Erklärungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

3. Änderungen am Übereinkommen und Berichtigung von Fehlern

(Artikel 34 und 35 COTIF 1999, Artikel 79 Wiener Vertragsrechtskonvention 1969)

46. Das COTIF 1999 sieht zwei Verfahren für die Änderung des Übereinkommens vor: durch die Generalversammlung oder durch die Ausschüsse. Es ist selbstverständlich, dass Änderungen am Übereinkommen sich i. d. R. auf die Pflichten der Staaten auswirken. Nachstehend werden diese beiden Verfahren getrennt voneinander betrachtet (Punkte a) und b)). Die Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 beschreibt darüber hinaus das Verfahren zur Berichtigung von Fehlern im Text von Verträgen (Punkt c).

a) Änderung durch die Generalversammlung
(Artikel 34 COTIF 1999)

47. Einige wichtige verfahrenstechnische Aspekte müssen in Bezug auf von der Generalversammlung beschlossene Änderungen am Übereinkommen berücksichtigt werden:
    - Damit die Änderungen in Kraft treten können, müssen Mitteilungen betreffend die Genehmigung der Änderungen an den Generalsekretär der OTIF gerichtet werden. Der Begriff ‚Genehmigung' steht dabei als Oberbegriff für jeglichen Akt, mit dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wird, durch die Änderungen gebunden zu sein. In der Praxis des Generalsekretärs der OTIF sind ‚Genehmigungen' stets in Form einer Genehmigung-, Annahme- oder Ratifikationsurkunde vorgenommen worden.
    - Vor dem Inkrafttreten der Änderungen am Grundübereinkommen können die Mitgliedstaaten eine Erklärung abgeben, dass sie den Änderungen nicht zustimmen. Solche Erklärungen können die

Beendigung der Mitgliedschaft eines Staates zur Folge haben.

- Vor dem Inkrafttreten der Änderungen an den Anhängen des Übereinkommens können die Mitgliedstaaten eine Erklärung abgeben, dass sie den Änderungen nicht zustimmen. Solche Erklärungen können die Beendigung der Mitgliedschaft eines Staates zur Folge haben, in jedem Fall aber haben sie die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Anhangs durch den Staat zur Folge. Im letzteren Fall ist die Wirkung ähnlich derjenigen des Artikels 42 (Erklärungen und Vorbehalte zum Übereinkommen) des COTIF 1999.

48. Ferner lohnt es sich, an dieser Stelle auch auf die Geschäftsordnung der Generalversammlung zu verweisen, da das COTIF 1999 keine spezifischen Regeln für die Zwecke der Vertretung bei der Generalversammlung enthält. In Artikel 6 (Vollmachten) der Geschäftsordnung der Generalversammlung heißt es: *Zur Teilnahme an der Beschlussfassung in der Versammlung über Änderungen des Übereinkommens müssen die Delegationen der Mitgliedstaaten über entsprechende, auf den Namen lautende Vollmachten verfügen, die vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef, vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder vom Leiter der zur Ausstellung dieser Vollmachten ermächtigten Behörde ausgestellt sind. Im letztgenannten Fall muss aus der Vollmachtsurkunde hervorgehen, dass diese Befugnis vom Staatsoberhaupt, vom Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten übertragen worden ist.*

49. Nur ‚Ermächtigungsautoritäten' oder gehörig bevollmächtigte Personen können Erklärungen über die Genehmigung abgegeben und Erklärungen über die Nichtgenehmigung abgeben oder zurücknehmen.

Musterurkunde für eine Genehmigung: Anhang XV

Musterurkunde für eine Nichtgenehmigung: Anhang XVI.

b) Änderung durch die Ausschüsse
(COTIF 1999, Article 35)

50. Einige wichtige verfahrenstechnische Aspekte müssen in Bezug auf von den Ausschüssen beschlossene Änderungen am Übereinkommen berücksichtigt werden:
    - Eine förmliche nachträgliche Genehmigung durch die Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich, das Verfahren der stillschweigenden Genehmigung findet Anwendung.
    - Die Mitgliedstaaten können innerhalb von vier Monaten nach der Mitteilung der Änderungen durch den Generalsekretär Widerspruch erheben. Im Falle von Änderungen an einem Anhang hat ein solcher Widerspruch die Aussetzung der Anwendung des entsprechenden Anhangs durch den Mitgliedstaat zur Folge. Die Wirkung ist somit ähnlich derjenigen des Artikels 42 (Erklärungen und Vorbehalte zum Übereinkommen) des COTIF 1999. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder gegen die Annahme einer einheitlichen technischen Vorschrift gemäß den ER APTU wird lediglich die Anwendung der betreffenden Norm oder Vorschrift ausgesetzt.

51. In Übereinstimmung mit den Geschäftsordnungen des Revisionsausschusses, des Fachausschusses für technische Fragen und des RID-Fachausschusses benennt jeder Mitgliedstaat einfach einen Vertreter für das betreffende Organ, Vollmachten sind nicht erforderlich.

52. Wie bereits erwähnt, wirken sich derartige Änderungen i.

d. R. auf die Verpflichtungen der Staaten aus, weswegen im Normalfall nur ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstige befugte staatliche Autoritäten Widersprüche einreichen sollten. Gemäß Artikel 7 der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 können jedoch auch sonstige Personen ohne Vollmacht als Vertreter des Staates angesehen werden, wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass sie die Absicht hatten, diese Person als Vertreter des Staates für die genannten Zwecke anzusehen. In diesem Fall darf Folgendes als „andere Umstände" betrachtet werden: Es ist nicht erforderlich, für die Teilnahme an dem entsprechenden Organ eine Vollmacht vorlegen zu müssen, und es ist auch kein nachträgliches Genehmigungsverfahren für die Änderungen vorgeschrieben.

53. Widersprüche gegen Änderungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

Musterurkunde für einen Widerspruch: Anhang XVII

Musterurkunde für die Rücknahme eines Widerspruchs: Anhang XVIII

c) Berichtigung von Fehlern
(Artikel 79 Wiener Vertragsrechtskonvention 1969)

54. Der Verwahrer spielt im Verfahren zur Berichtigung von Fehlern eine zentrale Rolle. Die Fehler können vom Verwahrer selbst entdeckt oder diesem zur Kenntnis

gebracht werden. Im Text von Verträgen sind Fehler keine Seltenheit. Es können Druckfehler, Schreibfehler, Zeichensetzungsfehler, Nummerierungsfehler, falsche Verweise oder Unterschiede zwischen den authentischen Sprachfassungen auftreten. Für den letztgenannten Fall enthält Artikel 45 COTIF 1999 die wichtige Regel, dass im Fall von Abweichungen zwischen den Sprachfassungen die französische Fassung maßgebend ist. Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedern die Fehler, einschließlich Unterschiede in den authentischen Sprachfassungen, und den Berichtigungsvorschlag und setzt eine angemessene Frist, innerhalb welcher Einspruch gegen die vorgeschlagene Berichtigung erhoben werden kann.

55. Im Rahmen dieses Verfahrens sollten keine inhaltlichen Änderungen am Vertrag vorgenommen werden, so dass sich die Berichtigungen nicht auf die Verpflichtungen der Staaten auswirken.

56. Widersprüche gegen vorgeschlagene Berichtigungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

a) Schiedsverfahren
(Artikel 42 und 28 §§ 3 und 4 COTIF 1999)

57. Die Anforderungen für Vorbehalte betreffend das Schiedsverfahren und die Rücknahme eines solchen

Vorbehaltes sind in Kapitel C, Teil 2 Erklärungen und Vorbehalte, Absätze 33-35 beschrieben.

b) Schiedsrichter
(Artikel 30 § 1 COTIF 1999)

58. Jeder Mitgliedstaat kann zwei seiner Staatsangehörigen in die Liste der Schiedsrichter eintragen lassen. Die Ernennung von Personen in die Liste der Schiedsrichter hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen eines Staates.

59. Ernennungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vorgenommen werden.

5. ER CIV, ER CIM und ER CUI

a) Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes des Mitgliedstaates
(Artikel 24 §§ 2, 3, 4 und 5 COTIF 1999, Artikel 1 §§ 6 und 7 ER CIV, Artikel 1 §§ 6 und 7 ER CIM)

60. Die Anforderungen für die Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM nur auf einen Teil des Eisenbahnnetzes eines Mitgliedstaates sind in Kapitel C, Teil 2 Erklärungen und Vorbehalte, Absätze 36-42 beschrieben.

b) Haftungsbestimmungen der ER CIV
(Artikel 42 COTIF 1999 und Artikel 2 ER CIV)

61. Die Anforderungen für Vorbehalte/Erklärungen betreffend die Haftungsbestimmungen der ER CIV sind in Kapitel C, Teil 2 Erklärungen und Vorbehalte, Absätze 33-35 beschrieben.

c) Haftungsbestimmungen der ER CUI
(Artikel 42 COTIF 1999 und Artikel 2 ER CUI)

62. Die Anforderungen für Vorbehalte/Erklärungen betreffend die Haftungsbestimmungen der ER CUI sind in Kapitel C, Teil 2 Erklärungen und Vorbehalte, Absätze 33-35 beschrieben.

d) Linien zur See oder auf Binnengewässern
(Artikel 24 §§ 1, 3, 4 und 5 COTIF 1999, Artikel 1 § 3 ER CIV, Artikel 1 § 4 und 38 § 4 ER CIM)

63. Mitgliedstaaten können die Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM auf Linien zur See oder auf Binnengewässern ausweiten, wenn internationale Verkehrsleistungen, denen ein einziger Vertrag zugrunde liegt, ergänzend zur Eisenbahnbeförderung Beförderungsstrecken im See- oder grenzüberschreitenden Binnenschifffahrtsverkehr umfassen. Voraussetzung für die Anwendung der ER CIV und/oder der ER CIM auf Linien zur See oder auf Binnengewässern ist die Eintragung dieser Linien in
a) die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV,
b) die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM.

64. Linien zur See oder auf Binnengewässern zwischen Mitgliedstaaten können in die Listen jedoch nur dann eingetragen werden, wenn die durch sie verbundenen Staaten sich darauf einigen. Die Folge einer solchen Einigung ist die Ausweitung der Anwendung der ER CIV

und der ER CIM auf multimodale Beförderungen.

65. In Übereinstimmung mit Artikel 38 § 4 (Haftung im Eisenbahn-Seeverkehr) müssen darüber hinaus, wenn eine in die Liste der Linien zur See eingetragene Linie von mehreren Unternehmen befahren wird, die Haftungsvorschriften für alle Unternehmen dieselben sein. Wenn also auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten solche Linien in die Liste eingetragen wurden, muss auch in Bezug auf die Haftungsvorschriften im Vorfeld Einigung unter den Staaten bestehen.

66. Folglich haben diese Mitteilungen Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Staaten. Aus Artikel 7 der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 ergibt sich jedoch, dass nicht nur ‚Ermächtigungsautoritäten', sondern auch sonstige Personen ohne Vollmacht als Vertreter des Staates für bestimmte Zwecke angesehen werden können, wenn dies aus der Übung der beteiligten Staaten hervorgeht.

67. Unter dem COTIF 1980 fanden die ER CIV und die ER CIM ausschließlich auf bestimmten Linien, einschließlich Linien zur See oder auf Binnengewässern, Anwendung. Die Mitteilungen betreffend die Eintragung oder Streichung von Linien mussten an das Zentralamt gerichtet werden, nicht jedoch an den Depositar (die Schweiz zum damaligen Zeitpunkt). Derartige Mitteilungen wurden meistens von den Verkehrsministern verfasst, die dafür keine Vollmacht benötigten.

68. In der Praxis hat die OTIF, vom COTIF 1980 bis heute, unter dem COTIF 1999, stets alle von staatlichen Autoritäten stammenden Mitteilungen als angemessene Willensäußerung eines Staates akzeptiert. Diese Praxis wurde auch von den Mitgliedstaaten gebilligt.

69. Ein Akt zur Eintragung/Streichung von Linien zur See oder auf Binnengewässern kann von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vorgenommen werden.

Musterurkunde für die Eintragung einer Linie zur See (oder)/auf Binnengewässern in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV (und)/die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM: Anhang XIII

Musterurkunde für die Streichung einer Linie zur See (oder)/auf Binnengewässern aus der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV (und)/der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM: Anhang XIV

e) Zusatzbestimmungen zu den ER CIV und den ER CIM
(Artikel 10 COTIF 1999)

70. Zur Ausführung der ER CIV und der ER CIM können zwei oder mehrere Mitgliedstaaten oder zwei oder mehrere Beförderer Zusatzbestimmungen vereinbaren. Diese Zusatzbestimmungen dürfen von den Einheitlichen Rechtsvorschriften nicht abweichen. Die Zusatzbestimmungen sind in der durch die Gesetze und Vorschriften jedes Staates vorgesehenen Form in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. Sie ändern den Inhalt

der internationalen Verpflichtungen der Staaten nicht.

71. Angemessene Mitteilungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

f) Abweichungen von den ER CIV und den ER CIM
(Artikel 4 ER CIV und Artikel 4 ER CIM)

72. Gemäß den ER CIV und den ER CIM müssen die Mitgliedstaaten Abkommen über Abweichungen von den ER CIV/ER CIM mitteilen:
    - für Beförderungen ausschließlich zwischen zwei beiderseits der Grenze gelegenen Bahnhöfen, wenn sich zwischen ihnen und der Grenze kein weiterer Bahnhof befindet, und
    - für Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten im Transit durch einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.

73. Ferner können Mitgliedstaaten untereinander auch die Bedingungen festlegen, unter denen Beförderer im Verkehr zwischen diesen Staaten zur Beförderung von Personen, Gepäck, Tieren und Fahrzeugen verpflichtet sind.

74. In Bezug auf diese Abkommen muss betont werden, dass sie ausschließlich den Verkehr zwischen den beteiligten Staaten betreffen. In diesem Fall sind auch die Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 relevant, wo es in Artikel 41 heißt, dass zwei oder mehr Vertragsparteien eines mehrseitigen Vertrags eine Übereinkunft schließen können, um den Vertrag

ausschließlich im Verhältnis zueinander zu modifizieren, wenn u. a. die Möglichkeit einer solchen Modifikation in dem Vertrag vorgesehen ist. Zudem ist es wichtig, dass die Rechtswirkung solcher Übereinkünfte mit ihrem Inkrafttreten einsetzt.

75. Mitteilungen solcher Abkommen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) oder von einer sonstigen gehörig ermächtigten Stelle (z. B. Vorsitzender eines durch einen Vertrag begründeten zwischenstaatlichen Ausschusses) vorgenommen werden.

g) Wert in Sonderziehungsrechten
(Artikel 9 §§ 3 und 4 COTIF 1999)

76. Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind, haben dem Generalsekretär ihre Berechnungsmethode des in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Wertes der Landeswährung mitzuteilen. Die Berechnungsmethode hat keine Auswirkungen auf die internationalen Verpflichtungen eines Staates.

77. Mitteilungen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vorgenommen werden.

6. ER APTU und ER ATMF

a) Information zu Fehlern und Mängeln in ETV
(Artikel 8a § 2 ER APTU)

78. Die Vertragsstaaten[12], regionalen Organisationen und Bewertungseinrichtungen sind verpflichtet, den Generalsekretär unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in einer ETV Fehler oder Mängel feststellen. Die Bekanntgabe derartiger Informationen bleibt ohne Auswirkungen auf die Verpflichtungen eines Staates.

79. Derartige Informationen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt werden.

b) Erklärungen über die Nichtanwendung oder die Teilanwendung einer für verbindlich erklärten technischen Norm oder angenommenen ETV
(Artikel 9 ER APTU)

80. Jeder Vertragsstaat kann innerhalb einer Frist von vier Monaten, gerechnet ab dem Tage der Mitteilung des Beschlusses des Fachausschusses für technische Fragen durch den Generalsekretär, diesem gegenüber eine begründete Erklärung abgeben, dass er bezüglich der in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Eisenbahninfrastruktur und des Verkehrs auf dieser Infrastruktur die für verbindlich erklärte Norm oder angenommene ETV nicht oder nur teilweise anwenden wird. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär zurückgenommen werden.

---

12 ‚Vertragsstaat' bezeichnet einen Mitgliedstaat der Organisation, der zu den ER APTU und den ER ATMF keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens abgegeben hat.

81. Die oben genannten Handlungen haben keine Auswirkungen auf die sich aus dem COTIF und seinen Anhängen ergebenden Kernpflichten und Aufgaben. Diese Erklärungen sind eng verbunden mit den Verfahren für die Verbindlicherklärung technischer Normen und die Annahme von ETV. Vor diesem Hintergrund gibt es keine spezifischen, strikten Anforderungen für die Vertretung zu Zwecken der Verbindlicherklärung technischer Normen und der Annahme von ETV.

82. Erklärungen über die Nichtanwendung können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

c) Informationen zu nationalen technischen Anforderungen
(Artikel 12 ER APTU)

83. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass der Generalsekretär über ihre nationalen technischen Anforderungen, die für Eisenbahnfahrzeuge gelten, Kenntnis erlangt. Der Generalsekretär veröffentlicht diese Anforderungen in einer Datenbank. Die Informationen müssen den Generalsekretär spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der überarbeiteten Einheitlichen Rechtsvorschriften [APTU] erreichen. Die Vertragsstaaten können ihre temporären Bestimmungen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär zurücknehmen. Wenn eine ETV angenommen oder geändert wurde, müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass der Generalsekretär über diejenigen nationalen technischen Anforderungen – einschließlich Begründung – informiert wird, die

zur Gewährleistung der technischen Kompatibilität zwischen Fahrzeug und Netz weiterhin eingehalten werden müssen; dies umfasst nationale Bestimmungen zu „offenen Punkten“ in den technischen Vorschriften und Bestimmungen, die auf die in den technischen Bestimmungen klar definierten Sonderfälle anwendbar sind. Nationale technische Anforderungen behalten ihre Gültigkeit nur dann, wenn sie dem Generalsekretär innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden technischen Vorschrift bzw. der Änderung daran mitgeteilt werden. Die Information muss den Volltext der nationalen technischen Vorschrift in einer der Amtssprachen des Vertragsstaates sowie den Titel und eine Zusammenfassung in einer der Arbeitssprachen der OTIF umfassen.

84. Die oben genannten Handlungen haben keine Auswirkungen auf die sich aus dem COTIF und seinen Anhängen ergebenden Kernpflichten und Aufgaben. Diese Informationen sind eng verbunden mit den Verfahren für die Verbindlicherklärung technischer Normen und die Annahme von ETV. Vor diesem Hintergrund gibt es keine spezifischen, strikten Anforderungen für die Vertretung zu Zwecken der Verbindlicherklärung technischer Normen und der Annahme von ETV.

85. Die oben genannten Informationen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten‘ oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt werden.

d) Informationen zu nationalen Behörden (ER ATMF)
(Artikel 5 §§ 5 und 6 ER ATMF)

86. Die Vertragsstaaten müssen durch Mitteilung oder gegebenenfalls durch die im Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Staaten, die aufgrund internationaler Verträge mit der Europäischen Union Unionsrecht anwenden, vorgesehenen Mittel sicherstellen, dass der Generalsekretär über die zuständige Behörde, die Prüforgane und, wenn zutreffend, die Akkreditierungsstelle oder die zuständige nationale Stelle sowie den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Stellen Kenntnis erlangt. Der Generalsekretär hat eine Liste der zuständigen Behörden, Prüforgane und Akkreditierungsstellen oder zuständigen nationalen Stellen, deren Identifikationsnummern, wenn anwendbar, und ihren Zuständigkeitsbereichen zu veröffentlichen und auf dem neuesten Stand zu halten. Die Vertragsstaaten müssen den Generalsekretär unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn einem Prüforgan die Zuständigkeit entzogen wird, weil es die Kriterien der ATMF nicht mehr erfüllt.

87. Die oben genannten Handlungen haben keine Auswirkungen auf die sich aus dem COTIF und seinen Anhängen ergebenden Kernpflichten und Aufgaben. Diese Informationen sind eng verbunden mit den Verfahren für die Verbindlicherklärung technischer Normen und die Annahme von ETV. Vor diesem Hintergrund gibt es keine spezifischen, strikten Anforderungen für die Vertretung zu Zwecken der Verbindlicherklärung technischer Normen und der Annahme von ETV.

88. Die oben genannten Informationen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter

einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt werden.

e) Verfahren für Bewertungen und Anforderungen betreffend ETV-Erklärungen
(Artikel 10b § 2 ER ATMF)

89. Vertragsstaaten oder regionale Organisationen können Bestimmungen für nicht diskriminierende detaillierte verbindliche Verfahren für die Bewertungen und Anforderungen betreffend ETV-Erklärungen annehmen (oder beibehalten). Diese Bestimmungen sind dem Generalsekretär mitzuteilen, der den Fachausschuss für technische Fragen in Kenntnis setzt, und von der Organisation zu veröffentlichen.

90. Die oben genannten Handlungen haben keine Auswirkungen auf die sich aus dem COTIF und seinen Anhängen ergebenden Kernpflichten und Aufgaben. Diese Informationen sind eng verbunden mit den Verfahren für die Verbindlicherklärung technischer Normen und die Annahme von ETV. Vor diesem Hintergrund gibt es keine spezifischen, strikten Anforderungen für die Vertretung zu Zwecken der Verbindlicherklärung technischer Normen und der Annahme von ETV.

91. Die oben genannten Informationen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt werden.

f) Mitteilungen in Übereinstimmung mit Anlage A zu den ER ATMF

92. Kapitel 10 der Anlage A zu den ER ATMF enthält die Anforderungen für die Inkenntnissetzung des Generalsekretärs der OTIF über Zertifizierungsstellen, einschließlich jeglicher Änderungen. Darüber hinaus müssen Akkreditierungsstellen (Stellen, die die Übereinstimmung einer Konformitätsbewertungsstelle mit den anwendbaren Anforderungen bescheinigt) den Generalsekretär unmittelbar über akkreditierte Zertifizierungsstellen, einschließlich jeglicher Änderungen, informieren.

93. Kapitel 10 der Anlage A zu den ER ATMF enthält die Anforderungen, nach denen Zertifizierungsstellen dem Generalsekretär der OTIF alle ausgestellten, geänderten, erneuerten oder widerrufenen Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen (ECM) oder Bescheinigungen für bestimmte Funktionen melden müssen.

94. Die oben genannten Informationen müssen von den in Anlage A zu den ER ATMF angegebenen Stellen mitgeteilt werden. Ist keine Meldungsstelle vorgegeben, können die Mitteilungen von sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

g) Abweichungen von der Anwendung von ETV
(Anlage B zu den ER ATMF)

95. In Übereinstimmung mit Artikel 7a der ER ATMF legt Anlage B die obligatorischen Verfahren und Anforderungen für Abweichungen von der Anwendung struktureller und funktionaler ETV fest.

96. Die in Anlage B zu den ER ATMF vorgeschriebenen Verfahrensakte können von befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht vorgenommen werden.

h) Mitteilungen gemäß ETV

97. In den ETV können gewisse Mitteilungen vorgeschrieben sein. So beschreibt die ETV GEN-G beispielsweise die Pflicht zur Meldung nationaler Akkreditierungsstellen und/oder der Anerkennungsstelle(n) für die Zwecke der ETV.

98. Diese Mitteilungen sind von den in den entsprechenden ETV angegebenen Stellen vorzunehmen. Ist keine Meldungsstelle vorgegeben, können die Mitteilungen von sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht abgegeben werden.

7. Mitteilungen in Übereinstimmung mit der Anlage zum RID

99. In Übereinstimmung mit der Anlage zum RID sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dem Sekretariat der OTIF bestimmte Abkommen, Abweichungen, Behörden, anerkannte Tankexperten, Unfallberichte, Zusatzbestimmungen und technische Codes mitzuteilen, welches diese Informationen dann allen RID-

Vertragsstaaten zur Kenntnis zu bringen hat.

100. Hierzu hat sich ein Verfahren etabliert, wonach die Mitteilungen von den zuständigen Behörden ohne die Vorlage einer Vollmacht gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist es relevant, dass es keine spezifischen, strikten Anforderungen für die Vertretung (Vollmachten) zu Zwecken der Annahme der Anlage zum RID gibt.

101. Die oben genannten Informationen können von den ‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstigen befugten staatlichen Autoritäten (z. B. Verkehrsminister, Leiter einer Behörde oder einer Abteilung/Division innerhalb des zuständigen Ministeriums oder Leiter einer unabhängigen befugten Behörde usw.) ohne Vorlage einer Vollmacht mitgeteilt werden.

Anhang I

Zusammenfassende Tabelle der Anforderungen an Vertragshandlungen aufgrund des COTIF

BEITRITT, MITGLIEDSCHAFT UND KÜNDIGUNG

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
BEITRITT ZUM COTIF	Jederzeit	1) Bei keinem oder weniger als fünf Einsprüchen gilt der Antrag drei Monate nach seiner Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten als angenommen. Der Beitritt wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Annahme des Beitrittsantrags durch den Depositar folgt 2) Haben mindestens fünf Mitgliedstaaten Einspruch erhoben, wird der Beitrittsantrag durch eine positive Entscheidung der Generalversammlung angenommen. Der Beitritt wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der auf die Notifizierung der Annahme des Beitrittsantrags durch den Depositar folgt 3) Regionale Organisationen für wirtschaftliche Integration: gemäß der mit der OTIF getroffenen Vereinbarung	Artikel 37 und 38 § 1 COTIF 1999	‚Ermächti-gungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
KÜNDIGUNG DES ÜBEREINKOMMENS	Jederzeit oder, wenn zusammen mit einem Widerspruch gegen einen Beschluss des Revisionsausschusses, innerhalb von vier Monaten ab der Mitteilung der Änderungen durch den Generalsekretär	1) Am 31. Dezember des Jahres, das auf die Mitteilung der Kündigung an den Depositar folgt 2) Wenn die Kündigung zusammen mit einem Widerspruch gegen einen Beschluss des Revisionsausschusses erfolgt, wird sie an dem für das Inkrafttreten des Beschlusses vorgesehenen Datum wirksam	Artikel 35 § 2, 38 § 4 und 41 COTIF 1999	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
ASSOZIIERTE MITGLIEDSCHAFT	Jederzeit	1) Bei keinem oder weniger als fünf Einsprüchen gilt der Antrag drei Monate nachdem er den Mitgliedstaaten vom Depositar mitgeteilt wurde, als angenommen 2) Wenn mindestens fünf Mitgliedstaaten Einspruch erhoben haben, nach einer positiven Entscheidung der Generalversammlung	Artikel 37 §§ 2-4 und 39 COTIF 1999	‚Ermächtigungs-autoritäten' oder sonstige be-fugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht
BEENDIGUNG DER ASSOZIIERTEN MITGLIEDSCHAFT	Jederzeit	Am 31. Dezember des Jahres, das auf die Mitteilung an den Depositar folgt	Artikel 39 § 3 und 41 COTIF 1999	
RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT	Wenn auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, kein internatio-naler Eisenbahnverkehr mehr stattfindet	Am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der Mitteilung des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten über die Ent-scheidung des Verwaltungs-ausschusses folgt	Artikel 40 COTIF 1999	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
ERKLÄRUNGEN/VORBEHALTE BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER ANHÄNGE ZUM ÜBEREINKOMMEN IN IHRER GESAMTHEIT	Jederzeit	1) Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, oder, 2) wenn die Erklärung nach dem Inkrafttreten abgegeben wurde, am 31. Dezember des auf die Erklärung folgenden Jahres	Artikel 42 COTIF 1999	‚Ermächtigungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER CIV-HAFTUNGSBESTIMMUNGEN AUF REISENDE, DIE (ALS OPFER) IN UNFÄLLE INVOLVIERT SIND, DIE SICH AUF SEINEM STAATSGEBIET EREIGNET HABEN			Artikel 42 COTIF 1999 Artikel 2 § 1 ER CIV	
ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER CUI-HAFTUNGSBESTIMMUNGEN AUF OPFER VON UNFÄLLEN, DIE SICH AUF SEINEM STAATSGEBIET EREIGNET HABEN			Artikel 42 COTIF 1999 Artikel 2 § 1 ER CUI	
RÜCKNAHME VON ERKLÄRUNGEN/VORBEHALTEN BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER ANHÄNGE ZUM ÜBEREINKOMMEN IN IHRER GESAMTHEIT		Zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten oder zu einem in der Rücknahme bestimmten späteren Zeitpunkt		
VORBEHALT BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG ODER DIE TEILWEISE ANWENDUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	Zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags	Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt	Artikel 42 und 28 § 3 COTIF 1999	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
RÜCKNAHME EINES VORBEHALTS/ EINER ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER VORSCHRIFTEN DES ÜBEREINKOMMENS: SCHIEDSVERFAHREN, CIV-HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, CUI-HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	Jederzeit	Einen Monat nach dem Datum der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten	Artikel 28 § 4 COTIF 1999 Artikel 2 § 2 ER CIV Artikel 2 § 2 ER CUI	‚Ermächtigungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
ERKLÄRUNG, DIE ER CIV/ER CIM NUR AUF EINEM TEIL DES EISENBAHNNETZES EINES MITGLIEDSTAATES (D. H. AUF BESTIMMTEN EISENBAHNSTRECKEN) ANZUWENDEN	Zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags	Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt	Artikel 1 § 6 ER CIV Artikel 1 § 6 ER CIM	
EINTRAGUNG/ STREICHUNG VON EISENBAHNSTRECKEN	Jederzeit	*1) Eintragung*: nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Eintragung *2) Streichung*: nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Streichung, ausgenommen bereits begonnene Beförderungen, die beendet werden müssen	Artikel 24 §§ 2-5 COTIF 1999	
RÜCKNAHME EINER ERKLÄRUNG, DIE ER CIV/ER CIM NUR AUF EINEM TEIL DES EISENBAHNNETZES EINES MITGLIEDSTAATES (D. H. AUF BESTIMMTEN EISENBAHNSTRECKEN) ANZUWENDEN	Jederzeit	Einen Monat nach dem Datum der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten	Artikel 1 § 7 ER CIV Artikel 1 § 7 ER CIM	

ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE ANWENDUNG DES RECHTS DER EUROPÄISCHEN UNION	Jederzeit	Die Erklärung selbst entfaltet keinerlei Rechtswirkung und ist rein informativer Natur	Artikel 11 der Vereinbarung zwischen OTIF und EU	‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstige befugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht

ÄNDERUNGEN AM ÜBEREINKOMMEN UND BERICHTIGUNG VON FEHLERN

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechtsgrundlage	Autorität
GENEHMIGUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN	Nach der Mitteilung der Änderungen durch den Generalsekretär, aber vor dem Inkrafttreten	*1) Änderungen des Übereinkommens selbst*: treten zwölf Monate nach Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft* (*siehe Artikel 34 § 2) *2) Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen:* treten zwölf Mona-te nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft* *(*siehe Artikel 34 § 3)*	Artikel 34 COTIF 1999	‚Ermächtigungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTGENEHMIGUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN		1) Zum Inkrafttretenszeitpunkt der Änderungen *2) Beendigung der Mitgliedschaft*, wenn durch die Generalversammlung festgestellt: nach Ablauf von achtzehn Monaten, gerechnet ab dem Inkrafttreten der Änderungen, sofern die Erklärung nicht zurückgezogen wird	COTIF 1999 Artikel 34 §§ 2, 3, 6 und 7	
RÜCKNAHME EINER ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTGENEHMIGUNG DER VON DER GENERALVERSAMMLUNG ANGENOMMENEN ÄNDERUNGEN	1) Jederzeit 2) Im Falle einer möglichen Beendigung der Mitgliedschaft nur innerhalb der ersten achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Änderungen	1) In Bezug auf Änderungen am Übereinkommen selbst: Zum Zeitpunkt der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten 2) In Bezug auf Änderungen an den Anhängen: Nach Ablauf eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Mitteilung des Generalsekretärs an die übrigen Mitgliedstaaten	COTIF 1999 Artikel 34 §§ 6 und 7	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
WIDERSPRUCH GEGEN VON DEN AUSSCHÜSSEN ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN	Innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung der von den Ausschüssen angenommenen Beschlüsse durch den Generalsekretär	1) Im Falle eines Widerspruchs von einem Viertel der Mitgliedstaaten tritt die Änderung nicht in Kraft 2) Die Anwendung des betreffenden Anhangs in seiner Gesamtheit oder der betreffenden Norm oder einheitlichen technischen Vorschrift ist ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses für den Verkehr mit und zwischen diesen Staaten ausgesetzt; Gleiches gilt im Falle eines Teilwiderspruchs	COTIF 1999 Artikel 35 §§ 2 und 4	‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstige befugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht
RÜCKNAHME EINES WIDERSPRUCHS GEGEN VON DEN AUSSCHÜSSEN ANGENOMMENE ÄNDERUNGEN	Jederzeit	Nach Ablauf eines Monats ab dem Tag der Mitteilung durch den Generalsekretär an die übrigen Mitgliedstaaten	COTIF 1999 Artikel 35 § 5	
VERFAHREN ZUR BERICHTIGUNG VON FEHLERN		Nach Ablauf des vom Depositar festgelegten Zeitlimits	Artikel 79 Wiener Vertragsrechtskonvention 1969	

SCHIEDSGERICHT

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
VORBEHALT BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG ODER DIE TEILWEISE ANWENDUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	Zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags	Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt	Artikel 28 § 3 und 42 COTIF 1999	‚Ermächtigungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
RÜCKNAHME EINES VORBEHALTS BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG ODER DIE TEILWEISE ANWENDUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	Jederzeit	Einen Monat nach dem Datum der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten	Artikel 28 § 4 COTIF 1999	
EINTRAGUNG VON STAATSANGEHÖRIGEN IN DIE LISTE DER SCHIEDSRICHTER	Jederzeit	Zum Zeitpunkt der Mitteilung/ Veröffentlichung durch den Depositar	Artikel 30 § 1 COTIF 1999	‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstige befugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht

ER CIV, ER CIM UND ER CUI

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
ERKLÄRUNG, DIE ER CIV/ER CIM NUR AUF EINEM TEIL DES EISENBAHNNETZES EINES MIT-GLIEDSTAATES (D. H. AUF BESTIMMTEN EISENBAHNSTRECKEN) ANZUWENDEN	Zum Zeitpunkt des Beitrittsan-trags	Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betref-fenden Staat in Kraft tritt	Artikel 1 § 6 ER CIV Artikel 1 § 6 ER CIM	‚Ermächti-gungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
EINTRAGUNG/ STREICHUNG VON EISENBAHNSTRECKEN	Jederzeit	*1) Eintragung:* nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Eintragung *2) Streichung:* nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Gene-ralsekretärs über die Strei-chung, ausgenommen bereits begonnene Beförderungen, die beendet werden müssen	Artikel 24 §§ 2-5 COTIF 1999	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
RÜCKNAHME EINER ERKLÄRUNG, DIE ER CIV/ER CIM NUR AUF EINEM TEIL DES EISENBAHNNETZES EINES MITGLIEDSTAATES (D. H. AUF BESTIMMTEN EISENBAHNSTRECKEN) ANZUWENDEN	Jederzeit	Einen Monat nach dem Datum der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten	Artikel 1 § 7 ER CIV Artikel 1 § 7 ER CIM	‚Ermächti-gungsautorität' oder staatliche Autorität mit Vollmacht
ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER CIV-HAF-TUNGSBESTIMMUN-GEN AUF REISENDE, DIE (ALS OPFER) IN UNFÄLLE INVOLVIERT SIND, DIE SICH AUF SEINEM STAATSGEBIET EREIGNET HABEN		1) Zum Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, oder, 2) wenn die Erklärung nach dem Inkrafttreten abgegeben wurde, am 31. Dezember des auf die Erklärung folgenden Jahres	Artikel 42 COTIF 1999 Artikel 2 § 1 ER CIV	
ERKLÄRUNG ÜBER DIE NICHTANWENDUNG BESTIMMTER CUI-HAF-TUNGSBESTIMMUN-GEN AUF OPFER VON UNFÄLLEN, DIE SICH AUF SEINEM STAATS-GEBIET EREIGNET HABEN			Artikel 42 COTIF 1999 Artikel 2 § 1 ER CUI	
RÜCKNAHME EINES VORBEHALTS/EINER ERKLÄRUNG BETREF-FEND DIE NICHTAN-WENDUNG BESTIMM-TER VORSCHRIFTEN DER CIV-HAFTUNGS-BESTIMMUNGEN/ CUI-HAFTUNGSBE-STIMMUNGEN		Einen Monat nach dem Datum der Mitteilung durch den Depositar an die Mitgliedstaaten	Artikel 2 § 2 ER CIV Artikel 2 § 2 ER CUI	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
EINTRAGUNG/ STREICHUNG VON LINIEN ZUR SEE ODER AUF BINNENGEWÄSSERN	Jederzeit	*Eintragung:* nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Eintragung *Streichung:* nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Streichung, ausgenommen bereits begonnene Beförderungen, die beendet werden müssen	Artikel 24 §§ 1 und 3-5 COTIF 1999 Artikel 1 § 3 ER CIV Artikel 1 § 4 ER CIM	‚Ermächtigungs-autoritäten' oder sonstige be-fugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht
ZUSATZBESTIMMUN-GEN ZUR AUSFÜH-RUNG DER ER CIV UND DER ER CIM		Die Mitteilung selbst entfaltet keinerlei Rechtswirkung und ist rein informativer Natur	Artikel 10 COTIF 1999	
ABWEICHUNGEN VON DEN ER CIV			Artikel 4 ER CIV	
ABWEICHUNGEN VON DEN ER CIM			Artikel 4 ER CIM	
BERECHNUNGSME-THODE FÜR DEN IN SONDERZIEHUNGS-RECHTEN AUSGE-DRÜCKTEN WERT			Artikel 9 §§ 3 und 4 COTIF 1999	

ER APTU UND ER ATMF

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
FEHLER UND MÄNGEL IN ETV	Jederzeit	Die Information ist rein informativer Natur	Artikel 8a § 2 ER APTU	‚Ermächtigungs-autoritäten' oder sonstige be-fugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht
ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE NICHTANWEN-DUNG ODER DIE TEIL-ANWENDUNG EINER FÜR VERBINDLICH ERKLÄRTEN TECHNI-SCHEN NORM ODER ANGENOMMENEN ETV	Innerhalb von vier Monaten ab dem Tage der Mitteilung des Beschlusses des Fachausschusses für technische Fragen über die Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder die Annahme einer ETV	Die Anwendung der betreffen-den Norm oder einheitlichen technischen Vorschrift ist ab dem Zeitpunkt des Wirksam-werdens des Beschlusses für den Verkehr mit und zwischen diesen Staaten ausgesetzt; Gleiches gilt im Falle eines Teil-widerspruchs	Artikel 9 ER APTU	
NATIONALE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	Sechs Monate ab dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden technischen Vorschrift oder Änderung	Nationale technische Anforde-rungen behalten ihre Gültig-keit nur dann, wenn sie dem Generalsekretär innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden technischen Vorschrift bzw. der Änderung daran mitgeteilt werden	Artikel 12 ER APTU	
INFORMATIONEN ZU NATIONALEN BEHÖRDEN	Jederzeit; unverzüglich allerdings im Falle des Entzugs der Zuständigkeit eines Prüforgans	Die Information ist rein informativer Natur	Artikel 5 §§ 5 und 6 ER ATMF	
MITTEILUNG DER VERFAHREN FÜR BEWERTUNGEN UND ANFORDERUNGEN BETREFFEND ETV-ER-KLÄRUNGEN	Jederzeit	Die Information ist rein informativer Natur	Artikel 10b ER ATMF	
MITTEILUNGEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ANLAGE A ZU DEN ER ATMF	In Übereinstimmung mit Anlage A zu den ER ATMF	In Übereinstimmung mit Anlage A zu den ER ATMF	Anlage A zu den ER ATMF	

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
ABWEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV	In Übereinstimmung mit Anlage B zu den ER ATMF	In Übereinstimmung mit Anlage B zu den ER ATMF	Anlage B zu den ER ATMF	In den Anlagen/ ETV bestimmte Stellen oder, wenn keine Stelle bestimmt ist, die ‚Ermächtigungsautoritäten' oder andere befugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht
MITTEILUNGEN GEMÄSS ETV	In Übereinstimmung mit der betreffenden ETV	In Übereinstimmung mit der betreffenden ETV	Entsprechende ETV	

ANLAGE ZUM RID

Handlung des Mitgliedstaates	Möglicher Zeitpunkt der Handlung	Wirksamwerden der Handlung	Rechts-grundlage	Autorität
MITTEILUNG IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER ANLAGE ZUM RID	In Übereinstimmung mit der Anlage zum RID	In Übereinstimmung mit der Anlage zum RID	Anlage zum RID	‚Ermächtigungsautoritäten' oder sonstige befugte staatliche Autoritäten ohne Vollmacht

Anhang II

Anforderungen für das Ausstellen von Vollmachten

Vollmachten müssen vom Staatsoberhaupt, dem Regierungschef oder dem Außenminister (‚Ermächtigungsautoritäten') ausgestellt und unterzeichnet sein und den Vertreter der betreffenden Regierung unmissverständlich zur Unterzeichnung des von der Vollmacht abgedeckten Vertrages (oder der Verträge) ermächtigen.[1] Vollmachten, d. h. Generalvollmachten und spezifische Vollmachten, müssen auf ein namentlich genanntes Individuum ausgestellt sein und die Ermächtigung zu der bezeichneten Handlung unmissverständlich übertragen.

Es besteht keine spezifische Formvorgabe für *Vollmacht*surkunden und sie müssen auch nicht förmlich ausgearbeitet sein, solange sie die folgenden Informationen enthalten:

1. *Die ausdrückliche **Ermächtigung** zu einer bestimmten Vertragshandlung (z. B. Genehmigung, Vorbehalt usw.);*

2. *den v**ollständigen Namen** und **Titel** der zur Durchführung der betreffenden Vertragshandlung gehörig ermächtigen Person;*

3. *die **Unterschrift** des Staatsoberhaupts, Regierungschefs oder Außenministers. Das offizielle Siegel ist optional und kann die Unterschrift nicht ersetzen;*

4. ***Datum und Ort** der Unterzeichnung der Vollmachtsurkunde.*

1 Summary of Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Treaties (Zusammenfassung der Praxis des Generalsekretärs der VN als Depositar multilateraler Übereinkommen), Absatz 102, S. 32.

Anhang III

Musterurkunde für eine Vollmacht

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF ODER AUSSENMINISTER]

VOLLMACHT

ICH, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs oder Außenministers],

ERMÄCHTIGE HIERMIT im Namen der Regierung von [Name des Staates] Herrn/Frau [Name und Titel] zu [klar definierte Handlung, z. B. Genehmigung der von der [Nummer] Generalversammlung am [Datum] in Bern angenommenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)].

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

Anhang IV

Musterurkunde für eine Generalvollmacht

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF ODER AUSSENMINISTER]

GENERALVOLLMACHT

ICH, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs oder Außenministers],

ERMÄCHTIGE HIERMIT im Namen der Regierung von [Name des Staates] Herrn/Frau [Name und Titel] zu [Ausübung jeglicher bindenden Vertragshandlung aufgrund des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), einschließlich aber nicht ausschließlich von Vorbehalten, Erklärungen, Genehmigungen von Änderungen zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)].

Diese Generalvollmacht bleibt gültig bis zu ihrer Rücknahme oder Änderung für die Dauer des Amtes von Herr/Frau [Name] als [Titel] von [Staat].

Geschehen zu [Ort] am [Datum]

[Unterschrift]

Anhang V

Anforderungen für die Hinterlegung von Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung der Verpflichtungen eines Staates

In Übereinstimmung mit der anerkannten internationalen Praxis müssen Urkunden zur Erklärung der Zustimmung, gebunden zu sein, oder zur Änderung dieser Zustimmung genau wie Vollmachten vom Staatsoberhaupt, Regierungschef oder Außenminister (‚Ermächtigungsautoritäten‘) ausgestellt und unterzeichnet sein. Wird die Vollmacht von einer anderen Person unterzeichnet, so muss diese hierzu ordnungsgemäß ermächtigt werden. Es ist jedoch nicht notwendig, für die reine Hinterlegung einer von einer der ‚Ermächtigungsautoritäten‘ gehörig unterzeichneten Urkunde oder Notifikation eine Vollmacht auszustellen.

Form und Inhalt einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde werden weder im COTIF 1999 noch in der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 dargelegt. **Einige Elemente müssen zwingend in einer solchen Urkunde[1] enthalten sein, damit diese als rechtsgültig angesehen und vom Depositar akzeptiert werden kann; dies sind:**

1. *Der **Titel** des Übereinkommens;*

2. *die Art der **Handlung** (Beitritt, Genehmigung, Vorbehalt usw.). Im Falle einer Zustimmungserklärung, gebunden zu sein, die **eindeutige Willenserklärung** der im Namen des Staates handelnden Regierung, die anerkennt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein und dieses gewissenhaft einzuhalten und anzuwenden[2];*

3. *der **vollständige Name und Titel** des Unterzeichners;*

4. *das **Datum** und der **Ort**, an dem die Urkunde ausgestellt wurde;*

5. *die **Unterschrift**[3] des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer Person im Besitz einer von den drei oben stehenden „Ermächtigungsautoritäten" ausgestellten Vollmacht. Das offizielle Siegel ist optional und kann die Unterschrift nicht ersetzen.*

6. *Titel, Datum und Ort der Veröffentlichung des nationalen Akts sind optional, werden aber als zusätzliche nützliche Informationen angesehen.*

---

1 Nur die Urschriften der Urkunden sind gültig. Fehlt eines dieser notwendigen Elemente, wird der Generalsekretär der OTIF die hinterlegte Urkunde nicht akzeptieren.

2 Somit wird eine womöglich noch unter der Unterschrift einer zuständigen Autorität und wie folgt lautende Erklärung: „Die Regierung hat die für den Beitritt zum Übereinkommen notwendigen Maßnahmen ergriffen" oder „die Regierung beabsichtigt einen Beitritt zu" nicht als ausreichend angesehen, um den Willen der betreffenden Regierung zu bekunden, Partei des Übereinkommens zu werden [Summary of Practice of the Secretary-General as Depositary of Multilateral Treaties, Absatz 130, S. 39].

3 Eine nicht unterzeichnete Urkunde ist nicht akzeptabel, nicht einmal wenn sie mit dem Siegel einer der ‚Großen Drei' [‚Ermächtigungsautoritäten'] versehen ist, da sichergestellt sein muss, dass der Ratifikationsakt persönlich von der zuständigen Ebene genehmigt wurde. [A. Aust.: Modern treaty law, S. 98f].

Anhang VI

Anforderungen an Mitteilungen, mit denen keine Zustimmung, gebunden zu sein, gegeben wird oder die Verpflichtungen eines Staates geändert werden

Form und Inhalt derartiger Mitteilungen sind offen. Einige Elemente müssen dennoch enthalten sein:

1. *Sie müssen von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgestellt sein;*

2. *die Art der Handlung sollte eindeutig definiert sein;*

3. *das Mitteilungsdatum sollte klar angegeben sein.*

Anhang VII

Musterurkunde für einen Beitritt

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

ANTRAG AUF BEITRITT

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS gemäß Artikel 37 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 jedem Staat, in dessen Gebiet eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird, der Beitritt zum Übereinkommen offensteht,

erkläre **ICH**, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder Person im Besitz einer Vollmacht], **HIERMIT**, dass die Regierung von [Name des Staates], unter Berücksichtigung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der gegenwärtig in Kraft befindlichen Fassung, den Beitritt zu selbigem beantragt und sich verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten, sobald der Beitritt wirksam geworden ist.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde eines Antrags auf Beitritt in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

Anhang VIII

Musterurkunde für einen Beitritt mit (einem) Vorbehalt(en)/(einer) Erklärung(en)

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

ANTRAG AUF BEITRITT MIT (EINEM/EINER) VORBEHALT(EN)/ ERKLÄRUNG(EN)

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS gemäß Artikel 37 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 jedem Staat, in dessen Gebiet eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird, der Beitritt zum Übereinkommen offensteht,

erkläre **ICH**, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder Person im Besitz einer Vollmacht], **HIERMIT**, dass die Regierung von [Name des Staates], unter Berücksichtigung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der gegenwärtig in Kraft befindlichen Fassung, den Beitritt zu selbigem beantragt und sich verpflichtet, die darin

enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten, sobald der Beitritt wirksam geworden ist, vorbehaltlich der folgenden Erklärung(en)/Vorbehalt(e):

In Übereinstimmung mit Artikel [Nummer des Artikels und Paragrafen] [COTIF/Titel des Anhangs] erklärt die Regierung von [Name des Staates] [Inhalt des Vorbehalts/der Erklärung].[1]

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde eines Antrags auf Beitritt in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

1 Zum Beispiel:

- In Übereinstimmung mit Artikel 1 § 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum Übereinkommen) erklärt die Regierung von [Name des Staates], dass [Name des Staates] diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auf die auf folgenden Eisenbahnstrecken seines Staatsgebietes durchgeführten Beförderungen anwenden wird: [Eisenbahnstrecken].
- In Übereinstimmung mit Artikel 1 § 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum Übereinkommen) erklärt die Regierung von [Name des Staates], dass [Name des Staates] diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auf die auf folgenden Eisenbahnstrecken seines Staatsgebietes durchgeführten Beförderungen anwenden wird: [Eisenbahnstrecken].

Anhang IX

Musterurkunde für einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER SONSTIGE BEFUGTE AUTORITÄT]

ANTRAG AUF ASSOZIIERTE MITGLIEDSCHAFT

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS gemäß Artikel 39 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 jeder Staat, in dessen Gebiet eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird, assoziiertes Mitglied der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) werden kann,

erkläre **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer sonstigen befugten Person], **HIERMIT**, dass die Regierung

von [Name des Staates], unter Berücksichtigung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der gegenwärtig in Kraft befindlichen Fassung, eine assoziierte Mitgliedschaft der OTIF beantragt und sich verpflichtet, die in Artikel 39 COTIF beschriebenen Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds gewissenhaft wahrzunehmen und einzuhalten.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde eines Antrags auf assoziierte Mitgliedschaft in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

Anhang X

Musterurkunde für (einen) Vorbehalt(e)/(eine) Erklärung(en)

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

VORBEHALT/ERKLÄRUNG

ICH, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer gebührend bevollmächtigten Person],

ERKLÄRE HIERMIT, dass die Regierung von [Name des Staates] folgende(n) Vorbehalt(e) formuliert/folgende(n) Erklärung(en) abgibt:

in Übereinstimmung mit [Artikel] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) [Inhalt des Vorbehalts/der Erklärung];

in Übereinstimmung mit [Artikel] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) [Inhalt des Vorbehalts/der Erklärung].

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

Anhang XI

Musterurkunde für die Rücknahme eines Vorbehaltes/von Vorbehalten/einer Erklärung/von Erklärungen

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

RÜCKNAHME EINES VORBEHALTES/EINER ERKLÄRUNG

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] folgende(n) Vorbehalt(e) formuliert/ folgende(n) Erklärung(en) abgegeben hat:

in Übereinstimmung mit [Artikel] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), wonach [Inhalt des Vorbehalts/der Erklärung];

in Übereinstimmung mit [Artikel] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), wonach [Inhalt des Vorbehalts/der Erklärung],

erkläre **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer gebührend bevollmächtigten Person], **HIERMIT**, dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung des/der genannten Vorbehalte(s)/Erklärung(en) selbige/selbigen mit sofortiger Wirkung/mit Wirkung vom [Datum] zurückzieht.

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

Anhang XII

Musterurkunde für die Eintragung/Streichung einer/von Eisenbahnstrecke(n) in die/aus der Liste der Eisenbahnstrecken CIV und/oder die/der Liste der Eisenbahnstrecken CIM

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

EINTRAGUNG/STREICHUNG EINER/VON EISENBAHNSTRECKE(N) IN DIE/AUS DER LISTE DER EISENBAHNSTRECKEN CIV UND/ODER

IN DIE/AUS DER LISTE DER EISENBAHNSTRECKEN CIM

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] zum Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) eine Erklärung gemäß [Artikel 1 § 6 Einheitliche Rechtsvorschriften CIV (und)/Artikel 1 § 6 Einheitliche Rechtsvorschriften CIM] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

betreffend den Anwendungsbereich der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV (und)/der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM abgegeben hat,

erkläre **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer gebührend bevollmächtigten Person], dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung der genannten Erklärung hiermit in Übereinstimmung mit Artikel 24 § 3 COTIF die Eintragung/Streichung der folgenden Eisenbahnstrecke(n) in die/aus der Liste der Eisenbahnstrecken CIV (und)/Liste der Eisenbahnstrecken CIM bekannt gibt:

- [Endpunkte der Strecke],
- [Länge der Strecke in Kilometern],
- [Name und Adresse des Infrastrukturbetreibers der Eisenbahnstrecke] (optional)

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

Anhang XIII

Musterurkunde für die Eintragung (einer/von) Linie(n) zur See und/oder auf Binnengewässern in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und/oder die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER SONSTIGE BEFUGTE AUTORITÄT]

EINTRAGUNG (EINER/VON) LINIE(N) ZUR SEE (UND)/AUF BINNENGEWÄSSERN IN DIE LISTE DER LINIEN ZUR SEE ODER AUF BINNENGEWÄSSERN CIV (UND)/ DIE LISTE DER LINIEN ZUR SEE ODER AUF BINNENGEWÄSSERN CIM

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS,
wenn eine einem einzigen Beförderungsvertrag unterliegende internationale Beförderung ergänzend zur Eisenbahnbeförderung Beförderungen zur See oder

auf grenzüberschreitenden Binnengewässern umfasst, die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV (und)/CIM dann auf die Beförderungsstrecken zur See oder auf Binnengewässern Anwendung finden, wenn diese Linien in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV (und)/die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM eingetragen sind,

UND IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS Mitgliedstaaten des COTIF verbindende Linien zur See oder auf Binnengewässern[1] nur in Übereinkunft der betreffenden Staaten in die Listen eingetragen werden können,

UND IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] und die Regierung von [Name des Staates] sich auf die Eintragung (einer/von) Linie(n) in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV (und)/die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM[2] geeinigt[1] haben,

UND IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] und die Regierung von [Name des Staates] sich für die Linie auf die Anwendung von Haftungsvorschriften[3] gemäß Artikel 38 ER CIM geeinigt[1] haben, welche für alle in die Liste der Linien eingetragenen Unternehmen gleichermaßen gelten,

notifziere **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhaupts, Regierungschefs, Außenministers oder sonstiger befugter Person],

1 Wo anwendbar; gilt nur für Mitgliedstaaten des COTIF verbindende Linien.

2 Optional: (Ein) Staat(en) kann/können beschließen, die Linie in beide Listen oder in eine von beiden einzutragen.

3 Diese speziellen Haftungsvorschriften sind optional. Gegebenenfalls sind sie nur dann anzuwenden, wenn die betreffende Seestrecke von mehreren Unternehmen bedient wird, die auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten in die Liste einzutragen sind.

die Eintragung der folgenden Linie zur See/auf Binnengewässern in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV:

- [Endpunkte der Strecke],
- [Länge der Strecke in Kilometern],
- [Name und Adresse des Beförderungsunternehmens/ der Beförderungsunternehmen, die die Linie gemeinsam bedienen];

die Eintragung der folgenden Linie zur See/auf Binnengewässern in die Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM:

- [Endpunkte der Strecke],
- [Länge der Strecke in Kilometern],
- [Name und Adresse des Beförderungsunternehmens/ der Beförderungsunternehmen, die die Linie gemeinsam betreiben],
- Anwendung der besonderen Haftungsvorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 38 der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM[4].

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

4 Optional. Die Staaten können beschließen, die Haftungsvorschriften anzuwenden oder nicht.

Anhang XIV

Musterurkunde für die Streichung (einer/von) Linie(n) zur See und/oder auf Binnengewässern aus der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIV und/oder der Liste der Linien zur See oder auf Binnengewässern CIM

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER SONSTIGE BEFUGTE AUTORITÄT]

STREICHUNG (EINER/VON) LINIE(N) ZUR SEE (UND)/AUF BINNENGEWÄSSERN AUS DER LISTE DER LINIEN ZUR SEE ODER AUF BINNENGEWÄSSERN CIV (UND)/DER LISTE DER LINIEN ZUR SEE ODER AUF BINNENGEWÄSSERN CIM

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] (in Übereinkunft mit der Regierung von [Name des Staates]) am [Datum] in Übereinstimmung mit

Artikel 24 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr die Eintragung der folgenden Linie(n) mitgeteilt hat:

- [Endpunkte der Strecke],
- [Länge der Strecke in Kilometern],
- [Name und Adresse des Beförderungsunternehmens/ der Beförderungsunternehmen, die die Linie gemeinsam bedienen],

notifiziere **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhaupts, Regierungschefs, Außenministers oder einer sonstigen befugten Person], hiermit die Streichung derselbigen.

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

Anhang XV

Musterurkunde für eine Genehmigung

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

URKUNDE FÜR EINE GENEHMIGUNG

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Änderungen an [Liste der geänderten Rechtsvorschriften][1] von der [Nummer] Generalversammlung am [Datum] in [Ort] angenommen wurden,

erkläre **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer gebührend bevollmächtigten Person], **HIERMIT,** dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung der oben genannten Änderungen selbige genehmigt und sich verpflichtet, das Übereinkommen in seiner geänderten Fassung gewissenhaft einzuhalten.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde einer Genehmigung in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

1 Beispielsweise: das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seine Anhänge [Liste der Anhänge].

Anhang XVI

Musterurkunde für eine Nichtgenehmigung

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER ERMÄCHTIGTE PERSON]

URKUNDE FÜR EINE NICHTGENEHMIGUNG

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Änderungen an [Liste der geänderten Rechtsvorschriften][1] von der [Nummer] Generalversammlung am [Datum] in [Ort] angenommen wurden,

erkläre **ICH,** [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer gebührend bevollmächtigten Person], **HIERMIT**, dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung der oben genannten Änderungen selbigen nicht zustimmt.

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde einer Nichtzustimmung in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

1 Beispielsweise: [Artikel] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (und)/[Artikel] des [Anhangs] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Anhang XVII

Musterurkunde für einen Widerspruch

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER SONSTIGE BEFUGTE AUTORITÄT]

URKUNDE FÜR EINEN WIDERSPRUCH

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Änderungen an [Liste der geänderten Rechtsvorschriften][1] vom [Nummer] Revisionsausschuss/Fachausschuss für technische Fragen/RID-Fachausschuss am [Datum] in [Ort] angenommen wurden,

erkläre **ICH**, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer sonstigen befugten Person], **HIERMIT**, dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung der oben genannten Änderungen Widerspruch gegen die folgende(n) Änderung(en) erhebt:

[Liste der Änderungen].

ZU URKUND DESSEN habe ich diese Urkunde eines Widerspruchs in [Ort] am [Datum] unterzeichnet.

[Unterschrift]

1 Beispielsweise: [Artikel] des [Anhangs] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

Anhang XVIII

Musterurkunde für die Rücknahme eines Widerspruchs

[STAATSOBERHAUPT, REGIERUNGSCHEF, AUSSENMINISTER ODER SONSTIGE BEFUGTE AUTORITÄT]

URKUNDE ZUR RÜCKNAHME EINES WIDERSPRUCHS

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS die Regierung von [Name des Staates] Widerspruch gegen die vom [Nummer] Revisionsausschuss/Fachausschuss für technische Fragen/RID-Fachausschuss am [Datum] in [Ort] angenommen Änderungen erhoben hat:

[Liste der Änderungen][1],
erkläre **ICH**, [Name und Titel des Staatsoberhauptes, Regierungschefs, Außenministers oder einer sonstigen befugten Person], **HIERMIT,** dass die Regierung von [Name des Staates] nach Überprüfung des genannten Widerspruchs selbigen mit sofortiger Wirkung/mit Wirkung vom [Datum] zurückzieht.

Geschehen zu [Ort] am [Datum].

[Unterschrift]

1 Beispielsweise: [Artikel] des [Anhangs] des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF).

OTIF
Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Berne
Tel. : + 41 (0)31 359 10 10 | Fax : + 41 (0)31 359 10 11 | info@otif.org | www.otif.org